

Verfassung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Chur

Von der Kirchgemeindeversammlung erlassen am 10. April 1960 beziehungsweise revidiert am 25. November 1975. Teilrevision genehmigt in der Volksabstimmung vom 23. September 1984. Teilrevision beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. September 1992.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 In Chur besteht im Sinne von Art. 11 der Kantonsverfassung und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden eine Römisch-katholische Kirchgemeinde. Deren Umfang wird durch die Grenzen der politischen Stadtgemeinde, der Gemeinde Haldenstein, der Gemeinden Praden und Tschierschen sowie der Fraktionen Passugg-Araschgen und dazugehörige Weiler auf Gebiet der Gemeinden Churwalden und Malix bestimmt.

Begriff

Art. 2 Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner.

Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 3 Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an, welche seit 3 Monaten auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen und das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

Stimmrecht

Art. 4 Organe der Kirchgemeinde sind:

Organe

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Kirchgemeindeversammlung;
- c) der Kirchgemeindevorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

*Obligato-
risches
Referendum*

Art. 5 Der Gesamtheit der Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Revision der Kirchgemeindeverfassung;
- b) Wahl des Kirchgemeindepräsidenten und der Laienmitglieder des Kirchgemeindevorstandes;
- c) Wahl der Pfarregeistlichen aufgrund des Übereinkommens vom 4. September 1979 zwischen dem Bischof von Chur und der Katholischen Landeskirche Graubünden;
- d) Entscheid über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.– oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100 000.–;
- e) Entscheid über Initiativbegehren, sofern für deren Erledigung nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- f) Entscheid über andere Vorlagen, die durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Volksabstimmung unterbreitet werden.

*Fakultatives
Referendum*

Art. 6 Auf Verlangen von mindestens 600 Stimmberechtigten sind der Volksabstimmung zu unterbreiten:

- a) die Jahresrechnung;
- b) Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses;
- c) Beschlüsse über Gründung oder Beitritt zu Zweckverbänden;
- d) Erlass und Revision von Gesetzen;
- e) Entscheid über Vorlagen, die durch Beschluss dem fakultativen Referendum unterstellt worden sind;
- f) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 500 000.– oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 50 000.– zur Folge haben.

III. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 7 Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

*Begriff
und Zu-
ständigkeit*

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Vorbereitung von Verfassungsänderungen und anderen Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen;
- c) Erlass und Revision von Gesetzen und Verordnungen;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses;
- e) Errichtung neuer vollamtlicher Stellen;
- f) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- g) Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, sofern sie für den gleichen Zweck einmalige neue Ausgaben von mehr als Fr. 30000.– oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 5000.– zur Folge haben;
- h) Beschlussfassung über Beteiligungen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Garantieverpflichtungen, Handänderungen von Grundstücken, Renovationen, Um- und Neubauten, sofern sie den Betrag von Fr. 100000.– übersteigen;
- i) Beschlussfassung über alle andern ihr durch besondere Erlasse vorbehaltenen oder vom Kirchgemeindevorstand überwiesenen Geschäfte;
- k) Wahl der Delegierten in das Corpus catholicum.

Art. 8 Die ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen finden jährlich nach Vorschlag des Kirchgemeindevorstandes statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens 75 stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige es verlangen oder wenn der Kirchgemeindevorstand dies für zweckmässig oder notwendig erachtet.

Einberufung

Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch Anzeige im Stadtamtsblatt und in den Bündner Tageszeitungen.

*Verhandlung
und Be-
schluss-
fassung*

Art. 9 Die Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von 25 Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei geheimer Wahl fallen leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht. Im zweiten Wahlgang gilt bei Wahlen das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Anträge über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, müssen vor der Beschlussfassung vom Kirchgemeindevorstand vorberaten werden.

Für die Verhandlungen gelten im übrigen die Vorschriften des Kantonalen Rechtes, insbesondere die Geschäftsordnung des Grossen Rates, sinngemäss.

*Protokoll
führung*

Art. 10 Die Protokollführung über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung bestimmt der Kirchgemeindevorstand.

IV. Der Kirchgemeindevorstand

*Begriff,
Zusammen-
setzung,
Amtdauer*

Art. 11 Der Kirchgemeindevorstand ist Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde sowie Organ der Landeskirche.

Er besteht aus dem Präsidenten und 9 Laienmitgliedern, die von der Kirchgemeinde gewählt werden, sowie aus den amtierenden Pfarrherren, die dem Vorstand von Amtes wegen angehören.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige vom erfüllten 18. Altersjahr an, soweit er nicht in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde steht.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

Die Wahl des Kirchgemeindepräsidenten und der übrigen Laienmitglieder erfolgt im Majorzverfahren. Sie findet gleichzeitig jeweils spätestens im November vor Ablauf der Amtsperiode statt.

Tritt der Kirchgemeindepräsident während der Amtsdauer zurück oder demissionieren drei oder mehr der übrigen Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes vor Ablauf des dritten Amtsjahres, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Art. 12 Dem Kirchgemeindevorstand obliegen:

Zuständigkeit

- a) Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden;
- b) Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse;
- c) Führung der Jahresrechnung, einschliesslich Verwaltung der Steuererträge und des Kirchgemeindevermögens;
- d) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kirchgemeindeversammlung, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde und Vollziehung der Kirchgemeindebeschlüsse;
- e) Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben bis zu Fr. 30 000.– oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich bis zu Fr. 5 000.– sowie Bewilligung von Nachtragskrediten im Einzelfalle von
 - maximal Fr. 15 000.– bei bewilligten Krediten bis zu Fr. 75 000.– und von
 - 20 %, maximal Fr. 30 000.–, bei bewilligten Krediten von mehr als Fr. 75 000.–;
- f) Beschlussfassung über Führung von Prozessen, Rekursen und über Abschluss von Vergleichen und Verträgen;

- g) Wahl aller voll- und teilamtlichen Mitarbeiter und Regelung ihrer Anstellung im Rahmen der Personalverordnung;
- h) Festlegung der Gehälter für das gesamte Personal der Kirchgemeinde im Rahmen der Gehaltsskala der Personalverordnung;
- i) Protokollierung von Austrittserklärungen und Ausschlussverfügungen;
- k) Erlass von Reglementen;
- l) Besorgung aller übrigen Geschäfte der Kirchgemeinde, die nicht der Kirchgemeindeversammlung oder einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Kompetenzdelegation

Art. 13 Der Kirchgemeindevorstand kann dem Präsidenten, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Ausschuss die Erledigung bestimmter Obliegenheiten in eigener Verantwortung übertragen.

Der Vorstand kann Fachleute beiziehen.

Geschäftsordnung

Art. 14 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege erfordert die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

V. Die Geschäftsprüfungskommission

Anzahl, Amtsdauer, Zuständigkeit

Art. 15 Die Kirchgemeindeversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren drei Mitglieder und zwei Stellvertreter in die Geschäftsprüfungskommission.

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Vorschlag, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes und erstattet der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und Antrag. Das Nähere bestimmt ein Reglement.

VI. Die Kirchgemeindesteuer

Art. 16 Die Kirchgemeinde erhebt zu Verwaltungs- und Fondszwecken alljährlich eine Kirchgemeindesteuer. *Erhebung*

Das Nähere regelt das Steuergesetz der Kirchgemeinde.

Art. 17 Die Kirchgemeindesteuer wird verwendet: *Verwendung*

- a) zur Bestreitung der Seelsorge und der damit zusammenhängenden Auslagen;
- b) zur Auffnung des Kirchgemeindevermögens;
- c) für andere sich geltend machende Interessen und Bedürfnisse der Kirchgemeinde.

VII. Initiativrecht/Verfahrensvorschriften

Art. 18 600 stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige können jederzeit unterschriftlich und in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs die Revision der Kirchgemeindeverfassung oder anderer allgemein verbindlicher Erlasse im ganzen oder in einzelnen Teilen verlangen. *Initiativrecht*

Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative und unterbreitet sie mit einem Bericht innert eines Jahres der Kirchgemeindeversammlung. Fällt das Begehren in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder stimmt die Kirchgemeindeversammlung ihm nicht zu, so kann sie, auch auf Antrag des Kirchgemeindevorstandes, Gegenvorschläge zuhanden der Volksabstimmung vorlegen.

Verfahren

Art. 19 Die Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde erfolgen mittels Urne.

Soweit die Verfassung oder andere Erlasse der Kirchgemeinde keine Vorschriften darüber sowie über das Verfahren beim fakultativen Referendum und bei der Initiative enthalten, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen im Kanton Graubünden.

VIII. Schluss-Bestimmungen

*Inkraft-
treten*

Art. 20 Vorstehende Verfassung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch das Corpus catholicum auf den 1. Januar 1961 in Kraft.

Die Revision tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 1975 und Genehmigung durch das Corpus catholicum am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die Revision der Verfassung vom 23. September 1984 tritt nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Revision vom 27. September 1992 tritt nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden auf den 1. Januar 1993 in Kraft.